

Leistungsvereinbarung

vom 25.09.2024

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Dino Tamagni

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

Einwohnergemeinde Schaffhausen

vertreten durch

Baureferat

vertreten durch

Dr. Katrin Bernath, von Thayngen / SH,
in Schaffhausen,

vertreten durch

Stadtplanung

Marcel Angele, von Winterthur,
in Winterthur,

- nachstehend "**Leistungserbringerin**" genannt -

betreffend

Projekt
«I.14 Gebietsentwicklung Mühlenen»
Januar 2024 - Dezember 2027

1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 27/626 vom 3. September 2024;
- d) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2024-2027 vom 14. Februar 2024;
- e) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage und Grundidee

Das Ziel des Projektes ist es ein gemeinsames Verständnis für die Weiterentwicklung des Mühlenen Quartiers zu erarbeiten, welches von den relevanten Anspruchsgruppen getragen wird. Dabei sollen u.a. die künftige wirtschaftliche Nutzung, die Gestaltung der Bebauungen und Freiräume sowie die Erschliessung des Gebiets in einem partizipativen Verfahren geklärt werden. Die gemeinsam erarbeitete Zukunftsvision fungiert dabei als gesamt einheitliche Arbeitsgrundlage für die kommenden Entwicklungsprozesse.

Zu diesem Zweck führt die Stadtplanung der Stadt Schaffhausen gemeinsam mit den Eigentümerschaften im Gebiet Mühlenen eine umfassende Testplanung mit drei verschiedenen interdisziplinären Planungsteams durch. Der Prozess der Testplanung wird dabei von einem unabhängigen Planungsbüro betreut. Basierend auf den Ergebnissen der drei Testplanungsteams, werden die vielversprechendsten Ideen und Planungsansätze ausgewählt und in einer Synthese als Entwicklungsskizze und Umsetzungsleitbild kombiniert. Danach wird zusammen mit den relevanten Anspruchsgruppen eine gemeinsam getragene Zukunftsvision von «Mühlenen als Arbeits- und Innovationsgebiet der Zukunft» erarbeitet. Dabei gilt es, dieses Entwicklungsvorhaben in Einklang mit den übergeordneten strategischen Leitlinien der städtischen und kantonalen Behörden und den Interessen der Eigentümerschaften zu bringen.

Parallel dazu wird ein durchgehender Vermittlungs- und Interessenklärungsprozess lanciert. Dieser setzt die Gründung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Interessenvertretung der Eigentümerschaften voraus. Die Arbeitsgruppe übernimmt über die verschiedenen Prozessschritte die Koordination und Vertretung der diversen Interessen der Eigentümerschaften und sorgt dafür, dass die relevanten Akteure in die Testplanung und den Visionsprozess involviert sind. Zuletzt gilt es, die Weiterführung des Entwicklungsprozesses zu definieren, damit die künftige Gebietsentwicklung des Mühlenen Quartiers über dieses Projekt hinaus gesichert werden kann. Um die nötigen Rahmenbedingungen sicherzustellen, wird die Finanzierung durch Investitionszusagen von Eigentümerschaften sichergestellt. Zudem werden schon die ersten konkreten Entwicklungsschritte initiiert, indem die nötigen Planungsschritte definiert und erste Offerten für diese Planungsschritte eingeholt werden.

Mit diesem Vorgehen kann das Projekt «Gebietsentwicklung Mühlenen» die notwendigen Grundlagen und Rahmenbedingungen für eine künftige Aufwertung des Gebiets und die Nutzung der vorhandenen Entwicklungspotenziale für den Standort Schaffhausen sicherstellen. Die einzelnen Projektschritte bilden dementsprechend das Fundament, damit das Mühlenen Quartier seine angedachte Rolle als zentral gelegener Innovationsort einnehmen kann, der einen attraktiven

Standort für zukunftsfähige und dynamische Unternehmen mit hoher Aufenthaltsqualität direkt am Rhein verbindet.

2.2 Organisation

Leistungserbringerin
Einwohnergemeinde Schaffhausen

Projektbeteiligte

Andreas Steiner, Reasco Immobilien AG, vertritt Parzellen-Eigentümer 528, 701, 791, 792, 697, 698, 702 bestehend aus:

- Florian Keller, Immobilien Stadt Schaffhausen
- Lukas Oertle, Atrium AG
- Jack Rohner, Maryann Rohner, Peter Rohner, Eigentümergemeinschaft Brüggli
- Thomas Burkhardt, René Rüedi, Esox Immobilien AG & Reasco Immobilien AG

2.3 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt «Gebietsentwicklung Mühlernen» betragen [REDACTED] Franken.

b) Finanzierung

Das beschriebene Projekt wird wie folgt finanziert:

Leistungen Projektträger/in und Dritte	CHF	[REDACTED]
Beitrag Stadt (Cash)	CHF	[REDACTED]
Eigenleistungen Stadt (Arbeitsstunden à CHF 120)	CHF	[REDACTED]
Beitrag Grundeigentümerschaften (Cash)	CHF	[REDACTED]
Eigenleistungen Grundeigentümerschaften (Arbeitsstunden à CHF 120)	CHF	[REDACTED]
Beitrag Kanton (Generationenfonds)	CHF	92'000
Beitrag Bund (NRP-Bundesmittel)	CHF	92'000
Total	CHF	[REDACTED]

2.4 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Das Mühlenen Quartier hat das Potenzial, zu einem Innovationszentrum und wirtschaftlichen Motor des Kantons Schaffhausen zu werden. Die «Gebietsentwicklung Mühlenen» bildet die Grundlage, um das vorhandene volkswirtschaftliche Nutzungspotenzial des Quartiers zu aktivieren. Dies geschieht, indem mit der Gebietsentwicklung der nötige Freiraum für wirtschaftliche Leuchtturmprojekte, wie bspw. ein Kompetenzzentrum für Elektromobilität, geschaffen wird. Von solchen Kompetenz- und Innovationsorten profitiert der gesamte Wirtschaftsstandort Schaffhausen aufgrund der erhöhten Kompetenzdichte, Innovationsdynamik und Vernetzungsmöglichkeiten. Zudem wird in der Projekterarbeitung auf eine Kongruenz zur strategischen Positionierung von Stadt und Kanton geachtet, weshalb von einer Nutzung der vorhandenen Synergiepotenziale ausgegangen werden kann. Ein entwickeltes Mühlenen Quartier als Brücke zwischen der Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall führt zudem zu einer besseren gelebten Verbindung der beiden grössten kommunalen Wirtschaftsstandorte des Kantons.

Zudem profitiert der Kanton von einem attraktiven und zukunftsgerichteten Eingangstor. Das Mühlenen Quartier an zentral gelegener Stelle hat somit das Potenzial, zu einer Visitenkarte für Schaffhausen zu werden. Die bessere Zugänglichkeit zum Rhein und das attraktiv gestaltete Rheinufer bieten nicht nur für Besuchende, sondern auch für die Bewohnerschaft von Schaffhausen einen Mehrwert. Der Schaffhauser Tourismus profitiert zudem von einem verschönerten Teilabschnitt an der Route zwischen Rheinfall und der Altstadt von Schaffhausen, zwei der zentralen Leuchttürme des Schaffhauser Tourismusangebots.

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Leistungserbringerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Leistungserbringerin:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 27/626 vom 3. September 2024 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der Einwohnergemeinde Schaffhausen als Leistungserbringerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 92'000 Franken an das Projekt «Gebietsentwicklung Mühlenen».

Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Leistungserbringerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I: 50'000 Franken
- Ziel II: 22'000 Franken
- Ziel III: 10'000 Franken
- Ziel IV: 10'000 Franken

3.2 Förderleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB 27/626 vom 3. September 2024 leistet der Bund zu Gunsten der Einwohnergemeinde Schaffhausen als Leistungserbringerin wie folgt einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 92'000 Franken an das Projekt «Gebietsentwicklung Mühlenen». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Leistungserbringerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I: 50'000 Franken
- Ziel II: 22'000 Franken
- Ziel III: 10'000 Franken
- Ziel IV: 10'000 Franken

3.3 Publikation

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich die Leistungserbringerin damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihr zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht das Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung.

Oz

q

4 Leistungspflichten und Auflagen der Leistungserbringerin sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
Ziel I Testplanung: Erarbeitung einer fundierten Entwicklungsskizze von volkswirtschaftlicher Bedeutung als Umsetzungsleitbild.	Testplanung ausschreiben	Ausschreibung inkl. Kriterien- und Anforderungskatalog für Testplanung Festlegung der minimalen Definition der Gewerbenutzung in % der Gesamtfläche	Ausschreibungsunterlagen für Testplanung Die Vorgaben an die Planerteams enthalten eine massgebliche Gewerbenutzung von mind. 30%
	Testplanung durchführen und begleiten	Testplanung mit drei externen Planungsteams Begleitung durch eine interdisziplinäre Fachbegleitgruppe Zwischen- und Schlussbesprechungen mit Planungsteams durchführen	Drei qualitativ hochstehende Testplanungen von verschiedenen Planungsteams (Nachweis Dokumentationen) Liste der Teilnehmenden der Fachbegleitgruppe inkl. jeweilige Fachkompetenzen Datum, Teilnehmerliste und Protokoll der Besprechungen
	Erstellung des Synthesenberichts	Erstellung eines Synthesenberichts basierend auf den drei Testplanungen Erwirkung eines behördenverbindlichen Rahmenplans als Basis für eigentümergebundene private Quartierpläne	Synthesenbericht der Testplanung durch die Prozessbegleitung Kopie des Rahmenplans der Stadt Schaffhausen für das Planungsgebiet

<p>Ziel II</p> <p>Vision: Entwicklung gemeinsam getragener Zukunftsvision «Mühlener als Arbeits- und Innovationsgebiet der Zukunft» mit Eigentümerschaften, Behörden und relevanten Akteuren als gemeinsame Nutzungs- und Positionierungsvorstellung.</p>	<p>Nutzungen ermöglichen und strategische Positionierung als Innovations- und Arbeitsgebiet konkretisieren und priorisieren (in Einvernahme mit der kantonalen und städtischen Wirtschaftspolitik)</p>	<p>Unterschiedliche Treffen oder Workshops mit folgenden Anspruchsgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümerschaften - Städtische Behörden - Kantonale Behörden <p>bei Bedarf: Exponenten der Schaffhauser Wirtschaft</p>	<p>Auflistung der Treffen und Workshops mit Datum, Teilnehmerliste und Kurzbeschreibung der besprochenen Punkte und Erkenntnisse</p>
	<p>Zusammenstellung der Zukunftsvision als gemeinsame Nutzungs- und Positionierungsvorstellung</p>	<p>Zusammengetragene Quintessenz der gemeinsamen Nutzungs- und Positionierungsvorstellung</p>	<p>Schriftliche Zusammenstellung der gemeinsam getragenen Zukunftsvision «Mühlener als Arbeits- und Innovationsgebiet der Zukunft» mit Bestätigungen der Unterstützenden</p>
<p>Ziel III</p> <p>Interessensvertretung: Handlungsbereitschaft durch Vermittlungsprozess zur Interessensklärung unter Einbezug aller Eigentümerschaften schaffen</p>	<p>Identifizierung aller beteiligten oder betroffenen Eigentümerschaften und Akteure</p>	<p>Auflistung der Eigentümerschaften und Akteure sowie ihrer Beziehungen untereinander</p>	<p>Dokumentation der beteiligten Eigentümerschaften</p>
	<p>Gründung einer Arbeitsgruppe zur Interessenvertretung der Eigentümerschaften</p>	<p>Arbeitsgruppe zur Interessenvertretung der Eigentümerschaft besteht</p>	<p>Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe</p>
	<p>Einbindung der identifizierten Akteure in die verschiedenen Prozessschritte</p>	<p>Institutionalisierter Austausch der Eigentümerschaften</p> <p> </p> <p>Situative Abstimmung und Koordination zwischen den Eigentümerschaften</p>	<p>Kurzprotokolle mit Datumsangabe, Teilnehmerliste und besprochenen Punkten der Sitzungen der Arbeitsgruppe</p>
<p>Ziel IV</p> <p>Rahmenbedingungen (inkl. Finanzierung) für weitere Planungsschritte im Entwicklungsprozess sicherstellen</p>	<p>Akquise der nötigen Mittel für eine Weiterführung des Entwicklungsprozesses</p>	<p>Investitionszusagen von Eigentümerschaften oder externen Akteuren</p>	<p>Aufstellung der Investitionszusagen und -nachweise</p>
	<p>Initiierung der nächsten Entwicklungsschritte in mindestens einem Teilgebiet des Planungssperimeters</p>	<p>Entwicklungsbereitschaft der betroffenen Akteure und Eigentümerschaften festhalten</p> <p> </p> <p>Zusammenstellung der zu erfolgenden Arbeitsschritte</p> <p> </p> <p>Einholung allfälliger Offerten für nächste Planungsschritte</p>	<p>Letter of Intent zu den nächsten Entwicklungsschritten der betroffenen Akteure und Eigentümerschaften</p> <p> </p> <p>Schriftliche Beigabe über die geplanten Schritte nach Projektbeendigung</p> <p> </p> <p>Auflistung der allfällig eingeholten Offerten</p>

5 Berichterstattung

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a. Zwischenbericht per 31.01.2026 zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Jahresbericht beinhaltet eine Darstellung der erbrachten Leistungen und den Stand der Zielerreichung sowie eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen). Dem Jahresbericht liegt ein Massnahmenplan für das Folgejahr bei;
- b. Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 Status Finanzen und Akteneinsicht

Die Leistungserbringerin stellt auf Anfrage einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten der Leistungserbringerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und endet am 31. Dezember 2027. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

- 8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:

- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
- b) die Leistungserbringerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
- c) die Leistungserbringerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
- d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Leistungserbringerschaft eintritt;

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

- 9.1 Hat die Leistungserbringerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.
- 9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 10 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

- 11.2 Bei einem Verzug des Kantons Schaffhausen oder der Leistungserbringerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit

die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

- 11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.

- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

Schaffhausen, 25. September 2024

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher



Dino Tamagni

Für die Leistungserbringerin



Dr. Katrin Bernath,
Baureferat, Stadt Schaffhausen



Marcel Angele,
Stadtplanung, Stadt Schaffhausen

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Schärner